

# ZH\_OBERGERICHT PD120016 vom 13. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD120016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD120016)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD120016 du 13 novembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PD120016 del 13 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Am 6. November 2011 erhob der Kläger und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) beim Mietgericht Dietikon Klage gegen den Be- klagten und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer) betreffend eine Forderung (act. 1). In der Folge wurden die Parteien unter Hinweis auf die Säum- nisfolgen direkt zur mündlichen Hauptverhandlung auf den 21. Mai 2012 vorgela- den (act. 14). Nachdem der Beschwerdegegner zur Hauptverhandlung erschie- nen, der Beschwerdeführer hingegen unentschuldig ferngeblieben war, entschied das Mietgericht Dietikon androhungsgemäss ohne weitere prozessuale Schritte, gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdegegners und die Akten. Es hiess mit Urteil vom 30. Mai 2012 die Klage gut, verpflichtete den Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner Fr. 3'025.-- nebst Zins zu 5 % seit 14. Februar 2011 zu be- zahlen, und erteilte in diesem Umfang in der Betreuung Nr. ... des Betreibungs- amtes C.\_\_\_\_\_ definitive Rechtsöffnung (act. 16 = act. 19 = act. 22).

### E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. September 2012 rechtzeitig Beschwerde an die Kammer (act. 23), mit den sinngemässen Anträgen, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei die Forderungsklage abzuweisen.

### E. 3

Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Partei- entschädigung, werden gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterlie- genden Partei auferlegt. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten für das Rechtsmittelverfahren zu tragen. Im Beschwerdeverfahren bemisst sich die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen und nach Massgabe dessen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt (§ 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert in Höhe von Fr. 3'025.-- sind die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 660.-- festzusetzen. Eine Parteientschädigung an den Beschwerdegegner ist mangels entstandener Um- triebe nicht zuzusprechen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.